



LANDKREIS
KONSTANZ

Bericht des Sozialamtes zur

Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen
nach §§ Sozialgesetzbuch (SGB) IX

2020

Der Landkreis Konstanz erstellt seit 2007 jährlich den Bericht zur Eingliederungshilfe.

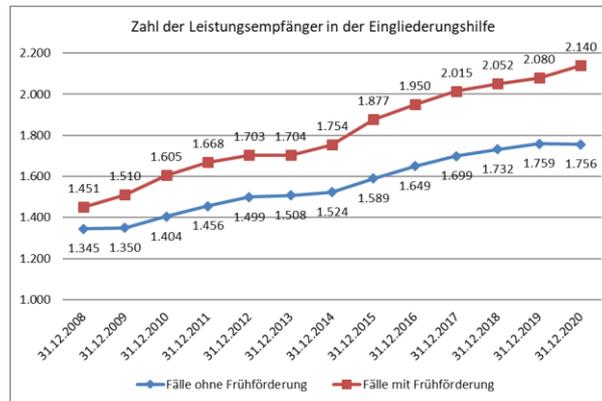
Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem Fürsorgesystem des Sozialgesetzbuch (SGB) XII herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX aufgenommen. Dadurch war es auch erforderlich die Berichterstattung an die neue Leitungssystematik des SGB IX anzupassen. Ein Vergleich der Daten mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

1. Leistungsberechtigte und Aufwand insgesamt

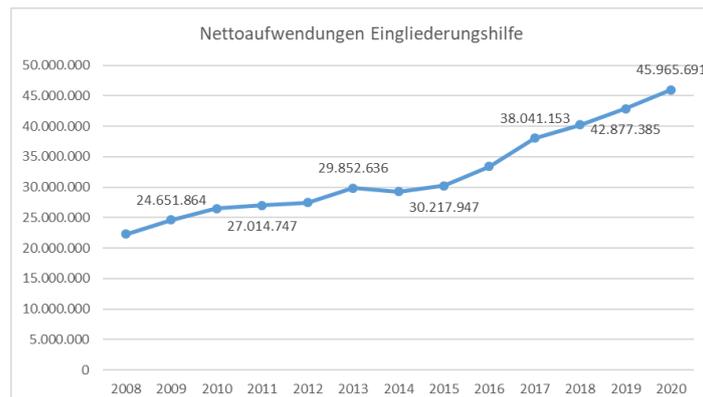
1.1. Leistungsberechtigte

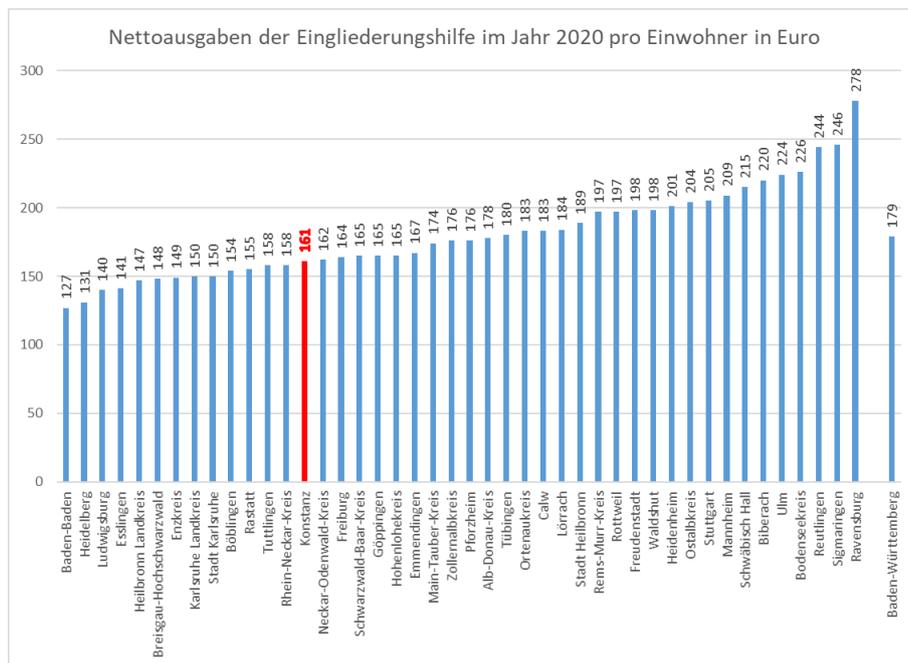
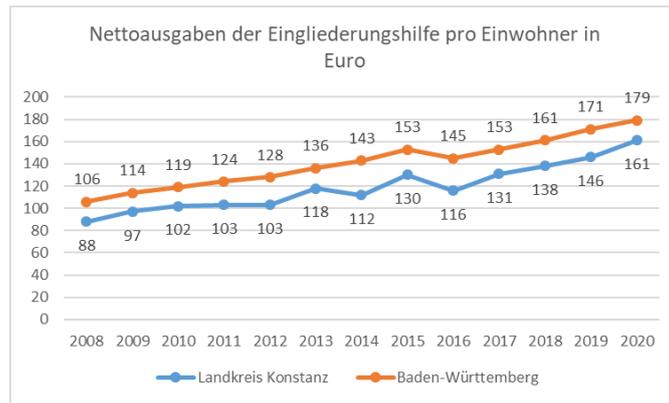


Bis 31.12.2019 waren die Frühförderleistungen nicht von der Landesstatistik umfasst. Die neue SGB IX – Landesstatistik weist die Zahl der Leistungsempfänger jedoch inclusive der Frühförderleistungen aus. Zum Vergleich mit den Vorjahren enthält die Graphik daher beide Werte.

Am Stichtag 31.12.20 bezogen insgesamt 2.140 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um 2,9 % zu verzeichnen, der sich ausschließlich auf den Bereich der Frühförderung bezieht. Die Zahl der übrigen Leistungsempfänger entspricht nahezu der des Vorjahres (- 3 Fälle).

1.2. Aufwendungen





Institutionelle Förderung

Neben den Transferleistungen erbrachte der Landkreis im Jahr 2020 folgende Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer institutionellen Förderung:

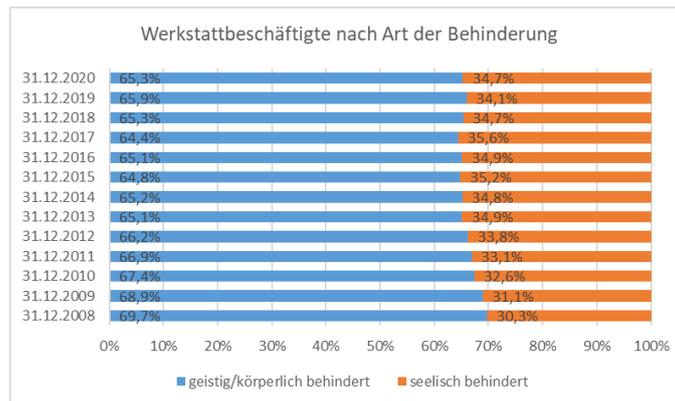
Sozialpsychiatrische Dienste	180.994
Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen	234.169
Suchthilfe	818.680
Familienunterstützende Dienste	101.061
Frühförderstelle	129.464
Projekt Ruhestandsliste	64.980
Gesamt	1.529.348

2. Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben

2.1. Werkstätten für Menschen mit Behinderung

2.1.1. Leistungsempfänger

	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
WfbM	538	544	549	568	580	605	609	619	619	640	637	634	625
davon													
geistig/körperlich behindert	375	375	370	380	384	394	397	401	403	412	416	418	408
seelisch behindert	163	169	179	188	196	211	212	218	216	228	221	216	217



Die Zahl der Werkstattbeschäftigten stieg von 2008 – 2020 um 16 % (+87 Personen).

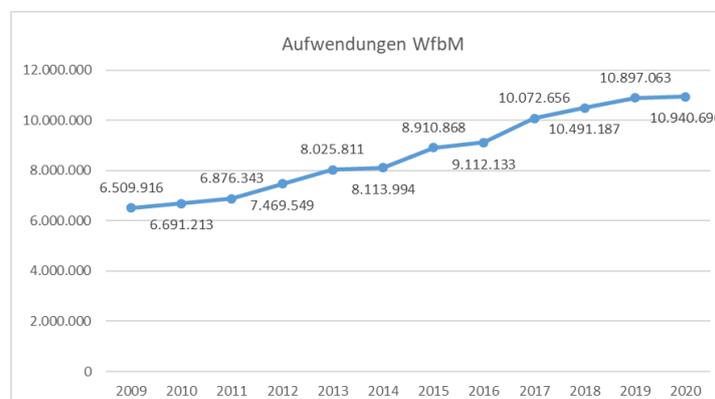
Beim überwiegenden Anteil der Werkstattbeschäftigten (65,3 % am 31. Dezember 2020) handelt es sich um Menschen mit einer geistig/körperlichen Behinderung.

Die Zuwächse waren aber bei den Menschen mit einer seelischen Behinderung in den vergangenen Jahren höher. Von 2008 – 2020 stieg die Zahl der Leistungsempfänger mit seelischer Behinderung um 33 % (53 Personen), bei den Leistungsempfängern mit geistig/körperlicher Behinderung war ein Anstieg um 9 % (33 Personen) zu verzeichnen.

Ursächlich hierfür ist u.a. die steigende Zahl von Leistungsempfängern mit seelischer Behinderung in der Eingliederungshilfe, aber auch die Tatsache, dass Menschen mit einer seelischen Behinderung häufig den hohen Anforderungen in der Arbeitswelt nicht gewachsen sind.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der Fallzahlen, dass die Bemühungen des Landkreises, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung (z.B. Integrationsbetriebe, Gewährung von Lohnkostenzuschuss) zu erschließen, Wirkung zeigen.

2.1.2. Aufwendungen



2.2. Ergänzender Lohnkostenzuschuss im Rahmen von Arbeit Inklusiv

Das Programm „Arbeit Inklusiv“ will die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung auf individuell angepassten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen und nachhaltig sichern. Im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss, der vom Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und vom Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe erbracht wird. Mit diesem Zuschuss sollen die besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Beschäftigung eines behinderten Menschen abgegolten werden.

Im Jahr 2020 förderte der Landkreis Konstanz insgesamt 43 Beschäftigungsverhältnisse. Die Aufwendungen beliefen sich auf 147.389 Euro.

2.3. Niederschwelliges Arbeitsangebot

Für Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung, deren Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung in einer WfbM d.h. eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche auf Dauer nicht zulässt, besteht im Landkreis Konstanz ein niederschwelliges Arbeitsangebot.

Dieses Angebot, dessen Rahmenbedingungen insbesondere Arbeitszeiten, Beschäftigungsumfang, Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und Arbeitsproduktivität den Möglichkeiten der psychisch kranken Menschen angepasst sind, ist für die langfristige Stabilisierung chronisch psychisch kranker Menschen von erheblicher Bedeutung und trägt dazu bei, dass diese Personen ein weitgehend eigenständiges Leben in ihrer eigenen Wohnung führen können und stationäre Versorgungen vermieden werden können.

Das niederschwellige Angebot wurde wie folgt wahrgenommen:

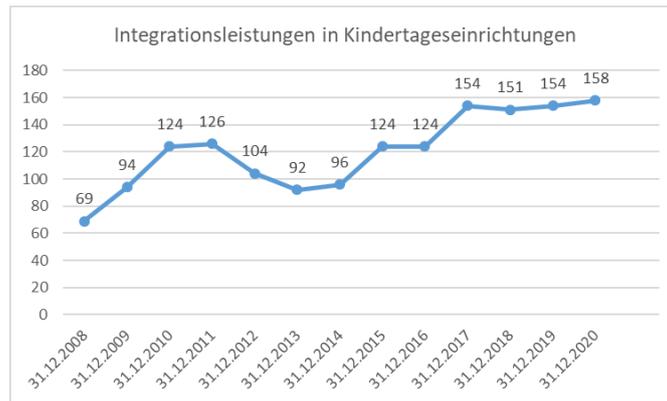
31.12.2014 - 40 Personen
31.12.2015 - 42 Personen
31.12.2016 - 49 Personen
31.12.2017 - 45 Personen
31.12.2018 - 45 Personen
31.12.2019 - 45 Personen
31.12.2020 - 45 Personen

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

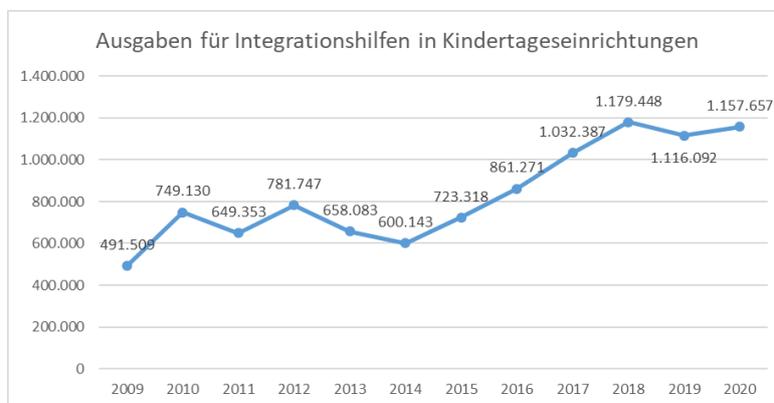
3.1. Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Hilfe dient der Deckung des behinderungsbedingten zusätzlichen individuellen Förderbedarfs eines behinderten Kindes. Dieser kann in Form von notwendiger zusätzlicher pädagogischer Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen und/oder von begleitenden Hilfen (Hilfestellung bei Alltagshandlungen wie Anziehen, Toilettengang etc.) bestehen.

Durch die gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allgemeinen Kindergärten werden u.a. Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder geschaffen, den behinderten Kindern die Eingliederung in die Gemeinschaft erleichtert und diese auf den Schulbesuch vorbereitet.

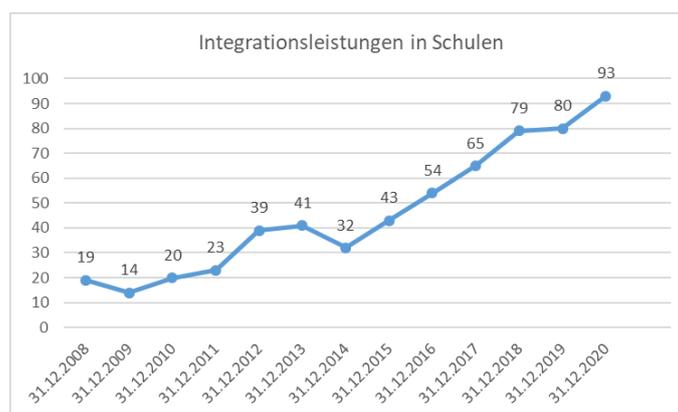


Ob und ggf. wie viele behinderte Kinder ohne zusätzlichen Förderbedarf und ohne Integrationshilfe einen allgemeinen Kindergarten besuchen, ist statistisch nicht erfasst.

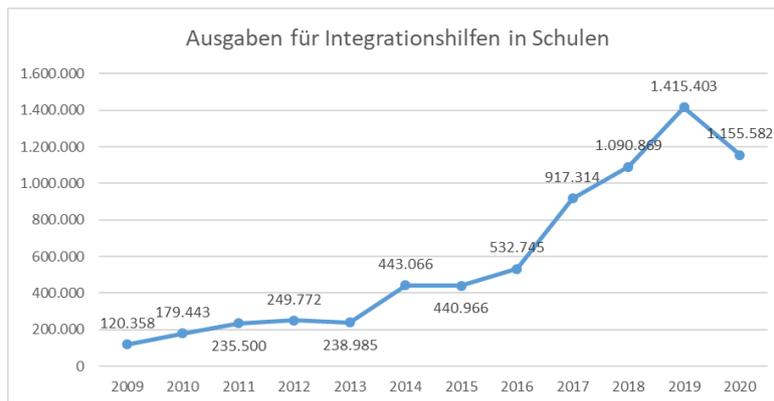


3.2. Integrationsleistungen in Schulen

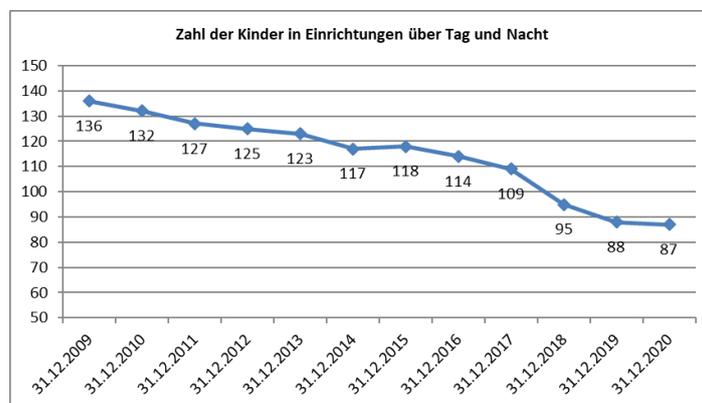
Bei den Integrationshilfen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, handelt es sich um begleitende Hilfen, d.h. Assistenzdienste. Pädagogische Hilfen sind vom Schulträger ggf. unter Beteiligung von Kooperationslehrern entsprechender Sonderschulen zu gewährleisten.



Ob und ggf. wie viele Schüler, die zwar behindert aber nicht auf Assistenzdienste angewiesen sind, allgemeine Schulen besuchen, ist statistisch nicht erfasst.



3.3. Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimsonderschulen)



Die Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht erfolgt insbesondere aus folgenden Gründen:

- Fehlen eines entsprechenden wohnortnahen schulischen Angebots
- das Vorliegen einer sehr schweren Behinderung mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsbedarf
- Überforderung der Familie d.h. die Betreuung und Förderung war trotz familienentlastender Maßnahmen für die Familie nicht leistbar.

Die Zahl der stationären Fälle ging seit 2009 kontinuierlich zurück.

4. Leistungen zur sozialen Teilhabe

Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere

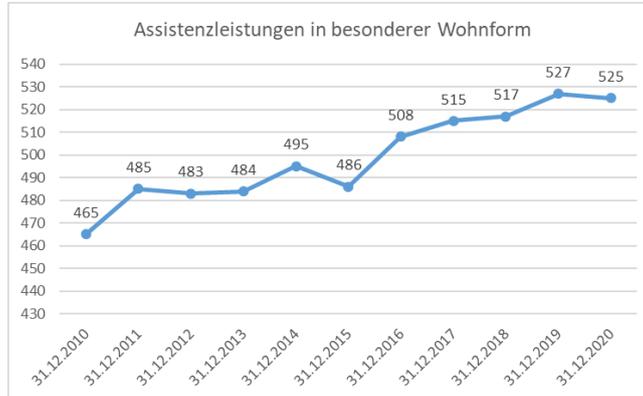
- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen
- Heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel

4.1. Assistenzleistungen

4.1.1. wohnbezogene Assistenzleistung in besonderer Wohnform

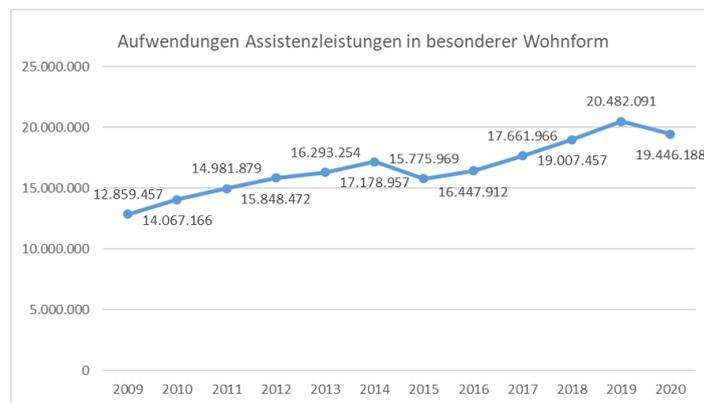
Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe von einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterscheidung

von Leistungen in ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen wurde aufgegeben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die reinen Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen wie z.B. Assistenzleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft werden durch die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II finanziert. Die bisher stationären Einrichtungen gelten ab dem 01.01.2020 als besondere Wohnformen.

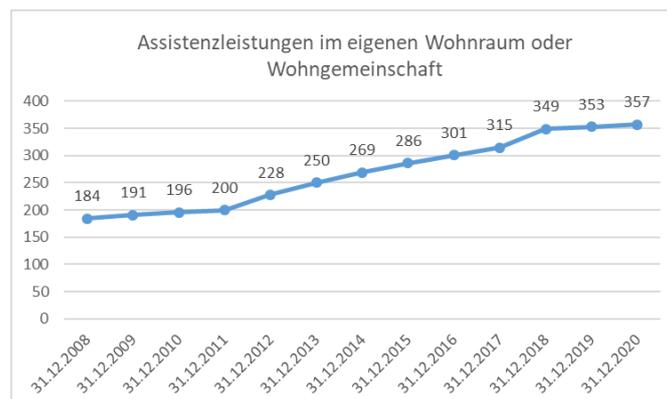


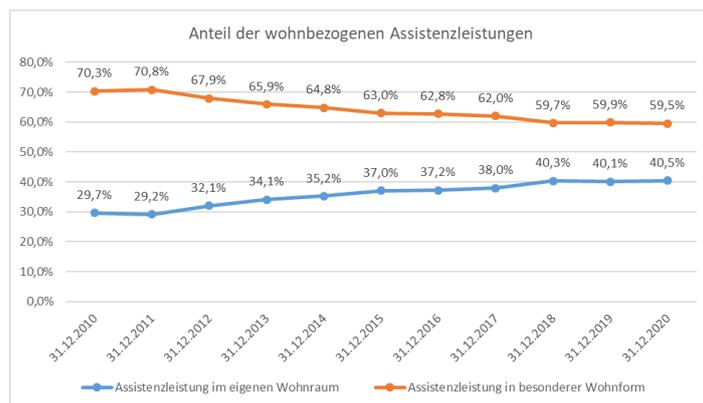
Trotz eines steigenden Anteils von Menschen mit einem sehr intensiven Betreuungsbedarf (z.B. Doppeldiagnosen, Verhaltensauffälligkeiten, Eigen- und Fremdgefährdung), der in der Regel nur in einer besonderen Wohnform gedeckt werden kann, sind bei der Zahl der Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform in den vergangenen Jahren nur geringe Veränderungen festzustellen. Die konsequente Hilfestellung und der Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen dürfte dabei eine Rolle spielen.

Assistenzleistungen in besonderer Wohnform	Leistungsempfänger pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren	
	Landkreis Konstanz	Baden-Württemberg
31.12.2020	2,3	2,3



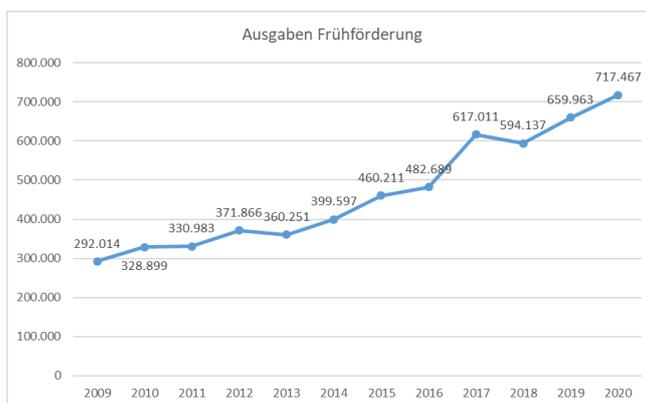
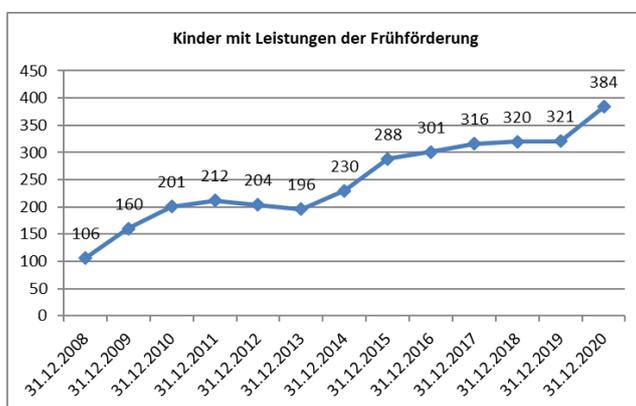
4.1.2. wohnbezogene Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft





4.2. Heilpädagogische Leistungen

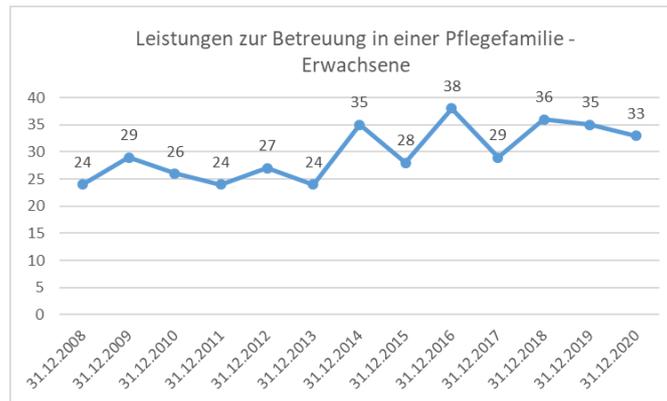
Die Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen im Bereich der Frühförderung stellt sich wie folgt dar:



4.3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

4.3.1. Erwachsene Leistungsempfänger

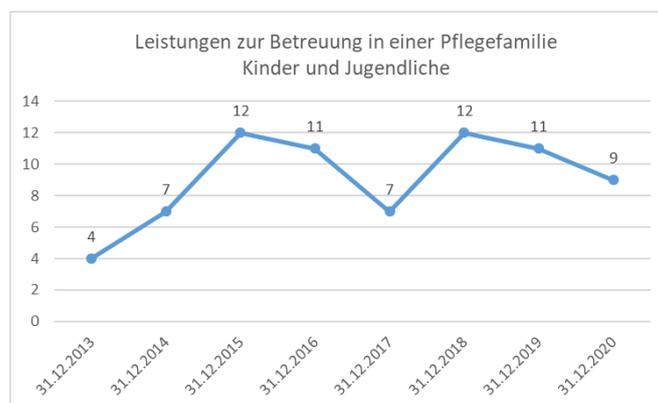
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie - Erwachsene	Leistungsempfänger pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	
	Landkreis Konstanz	Baden-Württemberg
31.12.2020	1,4	1,3



4.3.2. Kinder und Jugendliche

Die Unterbringung geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie beim Ausfall der leiblichen Eltern kommt als Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht. Ziel ist es, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine individuelle Betreuung, Erziehung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und emotionalen Entwicklung in familiärem Rahmen zu ermöglichen und eine stationäre Unterbringung zu vermeiden. Sie stellt eine gute Alternative zur sonst erforderlichen Aufnahme in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimsonderschule oder Sonderschule am Heim) dar. Für ausschließlich seelisch wesentlich behinderte Minderjährige gehen die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII vor.

Die Zahl der Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die in einer Pflegefamilie betreut werden, hängt maßgeblich von der Gewinnung geeigneter Pflegefamilien ab.

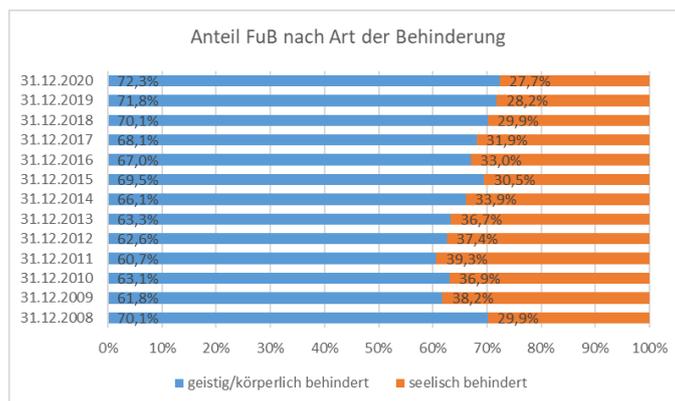


Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie - Kinder und Jugendliche	Leistungsempfänger pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren	
	Landkreis Konstanz	Baden-Württemberg
31.12.2020	1,9	2

4.4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

4.4.1. Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

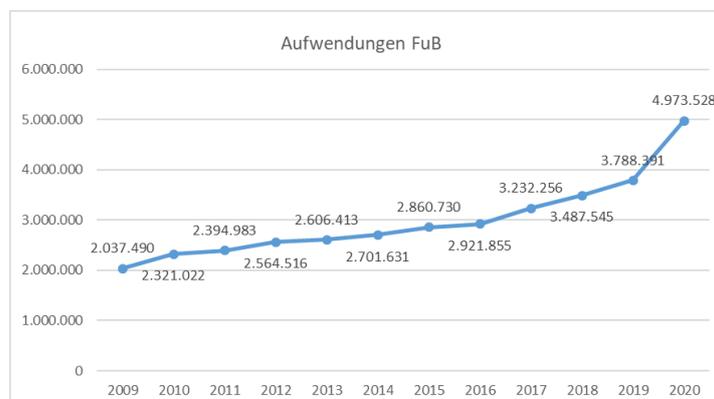
	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
FuB	134	170	176	183	174	180	171	167	176	182	184	195	213
davon													
geistig/körperlich behindert	94	105	111	111	109	114	113	116	118	124	129	140	154
seelisch behindert	40	65	65	72	65	66	58	51	58	58	55	55	59



	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
FuB	134	170	176	183	174	180	171	167	176	182	184	195	213
davon besondere Wohnform	109	142	147	155	149	154	145	140	149	151	149	159	171
in Prozent	81%	84%	84%	85%	86%	86%	85%	84%	85%	83%	81%	82%	80%

Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger FuB wird in einer besonderen Wohnform (ehemals stationäre Angebote) versorgt. Dieser Personenkreis bedarf aufgrund von Art und Schwere der Behinderung einer intensiven Betreuung, die durch ambulante Maßnahmen in der Regel nicht sichergestellt werden kann.

FuB	Leistungsempfänger pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	
	Landkreis Konstanz	Baden-Württemberg
31.12.2020	9	11



4.4.2. Tagesbetreuung für Senioren

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	01.01.2020
Tagesbetreuung für Senioren	43	49	58	66	78	75	84	77	77	77	98
davon geistig/körperlich behindert	38	38	43	45	48	47	51	47	47	47	50
seelisch behindert	5	11	15	21	30	28	33	30	30	30	48

Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung im Rentenalter werden in Zukunft noch weiter an Bedeutung zunehmen. Es gilt eine Bandbreite in der Angebotsstruktur zu entwickeln, die den betroffenen Menschen eine selbstbestimmte Tagesgestaltung ermöglicht. Hierzu zählt auch, den Zugang zu Regelangeboten für Senioren zu erschließen. Außerdem ist es erforderlich, die betroffenen Menschen frühzeitig auf das Rentenalter vorzubereiten.

Zu diesem Zweck hat der Landkreis Konstanz zusammen mit den Caritasverbänden Konstanz und Singen das Projekt „Ruhestandslotsen“ ins Leben gerufen.

Seniorenbetreuung	Leistungsempfänger pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	
	Landkreis Konstanz	Baden-Württemberg
31.12.2020	4	4